

Gemeinde Iggingen
Ostalbkreis



Bebauungsplan "Kleiner Berg"

Aufstellungs- und Genehmigungsverfahren

Als Entwurf vom Gemeinderat beschlossen am 8. 5. 79

Ausgelegt vom 25. 5. 79 - 25. 6. 79

Auslegung bekanntgemacht am 16. 5. 79

Als Satzung gem. § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am 17. 7. 79

Genehmigt gem. § 11 BBauG vom Landratsamt Ostalbkreis, Außenstelle
Schwäb. Gmünd vom Nr.

Iggingen, den
Bürgermeister

1. Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichen wird folgendes festgesetzt:

- 1.1 Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BBauG u. BauNVO)
- 1.2 Bauliche Nutzung
- 1.3 Art der baulichen Nutzung (§§ 1-15 BauNVO) entsprechend den Einschrieben im Plan
- 1.4 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16-21 BauNVO)

	Z	GRZ	GFZ
W A Allgem. Wohngebiet (§ 4 BauNVO)	1+U	0,4	0,6
1.5 Zahl der Vollgeschosse entsprechend den Einschrieben im Plan			
1.6 Bauweise (§ 22 BauNVO) - offen -			
1.7 Stellung der Gebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 b BBauG) siehe nachrichtlich eingetragene Baukörper. Im übrigen sind die nachrichtlich eingetragenen Baukörper nur in Bezug auf die Hauptfirstrichtung verbindlich.			

1.8 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Nicht zulässig

1.9 In der offenen Bauweise sind nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Dachform (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO) Walm- oder Satteldach 20 - 30°
Dachaufbauten sind nicht zulässig.

2.2 Äußere Gestaltung (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
Die Höhenlage ist anhand eines Geländeschnittes darzustellen.

2.3 Garagen sind nur in der überbaubaren Grundstücksfläche oder den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.

2.4 Einfriedungen (§ 111 Abs. 1 Nr. 4 LBO)
a) die Höhe der toten Einfriedung darf höchstens 0,80 m gegenüber der Straße betragen. Einfriedungen sollen möglichst als Hecken ausgeführt werden.
b) Die Einfriedung und Bepflanzung der Vorgärten darf die Verkehrsübersicht nicht behindern. So darf eine Bepflanzung im Radiusbereich einer Straßeneinmündung das Maß von 0,80 m nicht überschreiten.

2.5 Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO) sind an den Grundstücksgrenzen höchstens bis 0,50 m, im übrigen soweit zulässig, daß die Festsetzungen von 2.6 eingehalten werden.

2.6 Traufhöhe 3,25 m, von der genehmigten EG Höhe, bis OK Sparren am HG, bei talseitig 2-geschossig max. 6 m von dem durch die Baurechtsbehörde festgelegten neuen Gelände.

Aufgestellt:

Schwäb. Gmünd, 24.04.79

1000 FÖRDERUNGSGELD

Ono Pouler

Pouler

707 Schwäb. Gmünd
Tele. 07141 20000
Telefax 07141 20000